

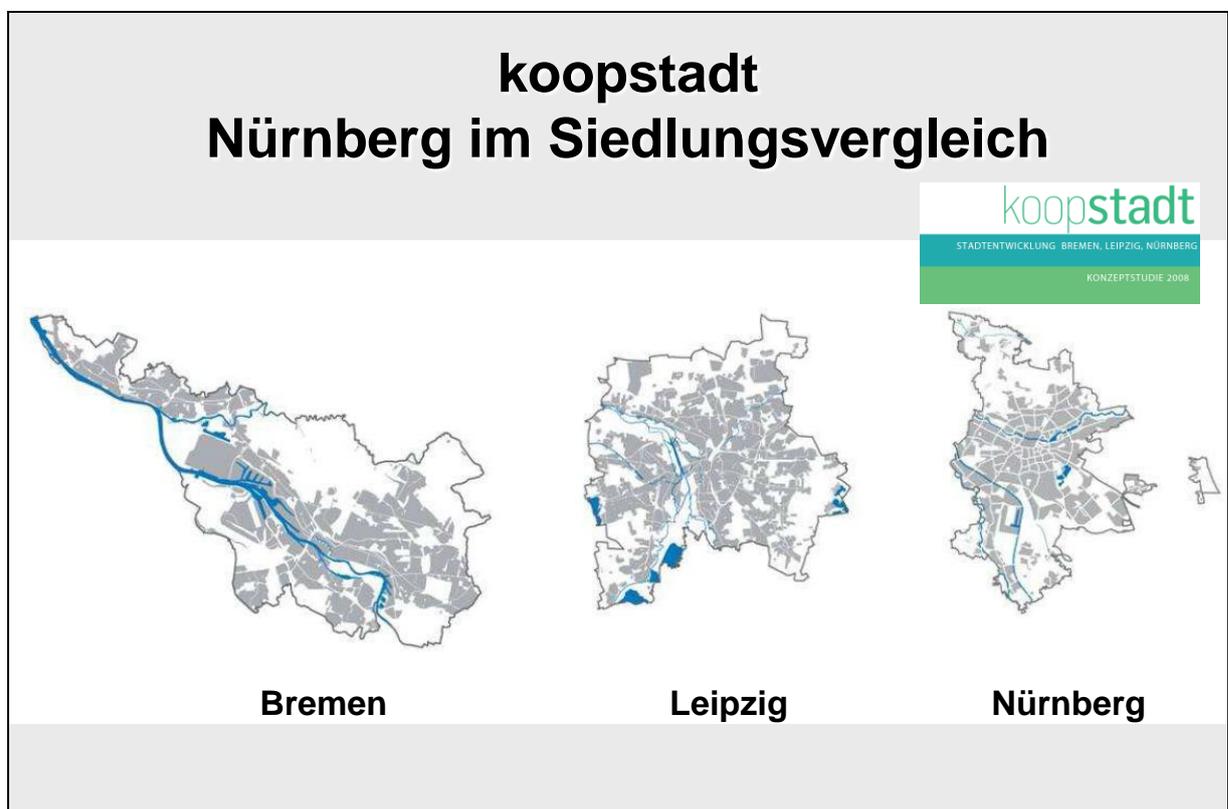
**Rahmenbedingungen und Fachplanungen  
Grundlage für die Stadtplanung**

**Sachverhaltsdarstellung**

**1. Ausgangssituation**

Nürnberg ist eine kompakte Stadt, in der stark verdichtete Siedlungsflächen, vor allem im Stadtkern, vorherrschen. Dies hat den Vorteil, dass Infrastrukturen effektiv ausgenutzt werden können. Andererseits ist Nürnberg keine grüne Stadt, in weiten Teilen der Siedlungsflächen gibt es zum Teil erhebliche Grünflächendefizite.

Im Rahmen des Kooperationsprojektes zur Stadtentwicklung mit Bremen und Leipzig **koopstadt** entstand eine Gegenüberstellung der drei Städte, die alle etwa 500.000 Einwohner haben:

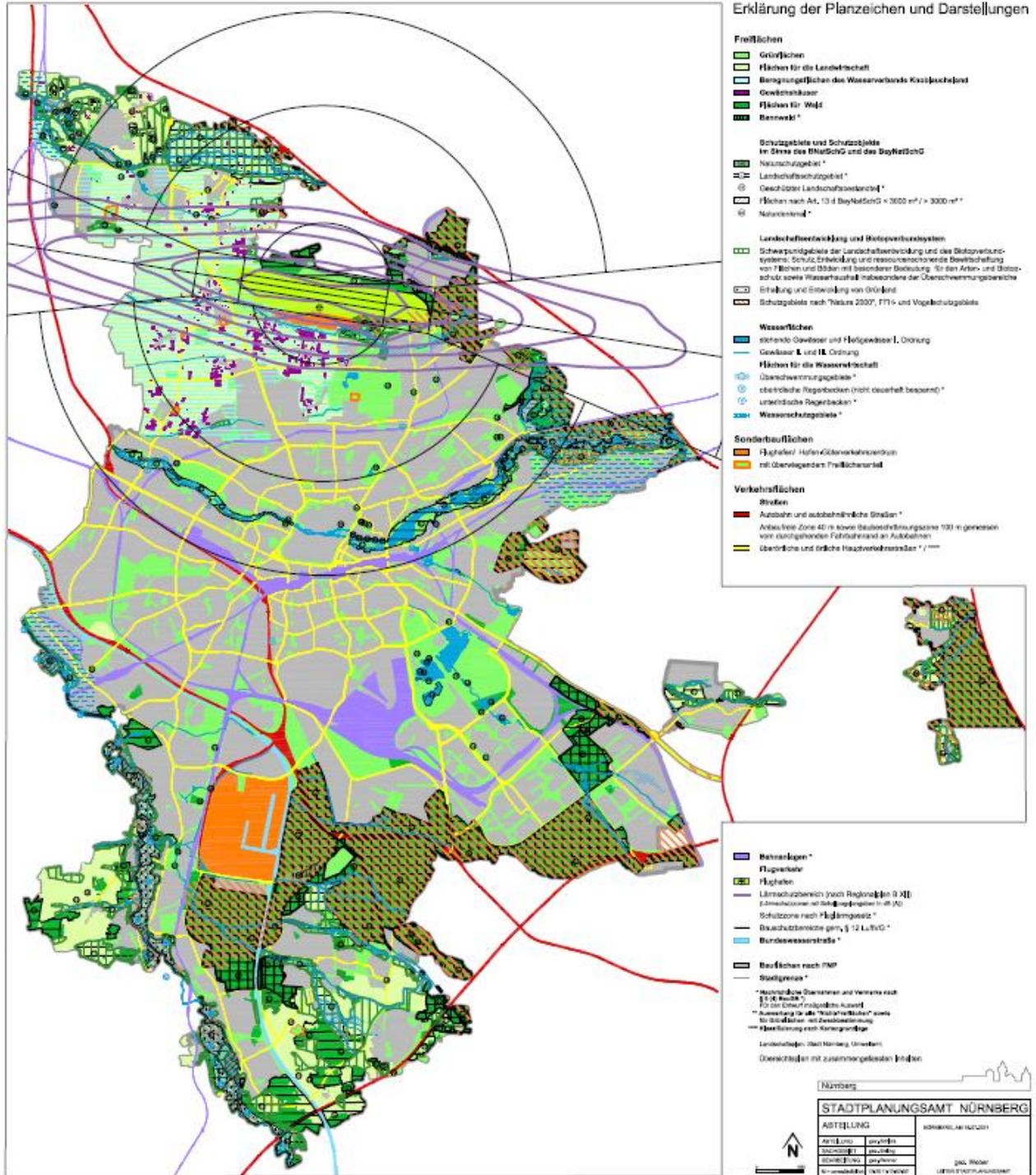


Diese Darstellung im gleichen Maßstab macht deutlich, dass Nürnberg das kleinste Stadtgebiet besitzt und eine sehr kompakte Baustruktur aufweist. Die gleiche Einwohnerzahl wie in Leipzig und Bremen wird auf geringerer Fläche untergebracht.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP) sind nur noch ca. 34% der Gesamtfläche als Landwirtschaft, Wald und Wasserfläche dargestellt. Das restliche Stadtgebiet ist als Siedlungsfläche oder Siedlungsfolgefläche bereits genutzt oder überplant<sup>1</sup>. Um den noch vorhandenen Handlungsspielraum für die Stadt über die Darstellungen des FNP hinaus zu eruieren, wurden die der Verwaltung bekannten Rahmenbedingungen und Fachplanungen mit räumlichen Auswirkungen in einem Plan zusammen gefasst.

<sup>1</sup> Flächenbilanz zum FNP, Erläuterungsbericht

# Zusammenstellung Rahmenbedingungen und Fachplanungen



## 2. Rahmenbedingungen und Fachplanungen

Die „freien“ Flächen im nördlichen Stadtgebiet sind geprägt durch Intensivlandwirtschaft, im Süden gibt es eine Reihe von Landschaftsschutzgebieten und Biotopflächen. Aber auch Siedlungsflächen sind nicht unbelastet. Lärmimmissionen von Straßen, Hafen und Flughafen, Abstandsflächen zu Leitungen und Verkehrswegen, wasserrechtliche Festlegungen und vieles andere mehr überlagern das Stadtgebiet. Im Einzelnen wurden die folgenden Rahmenbedingungen und Fachplanungen aufgenommen:

### **Sonderkulturanbau im nördlichen Knoblauchsland**

Die Kulturlandschaft Knoblauchsland nimmt eine Sonderrolle im Gefüge der landwirtschaftlichen Flächen in Nürnberg ein. Der Regionalplan der Industrieregion Nürnberg formuliert als Ziel B IV 2.6, dass der Sonderkulturanbau im Knoblauchsland zu sichern und zu stärken ist. Damit wird ihm Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt.

Bereits früh wurde deutlich, dass erfolgreiches Anbauen und Wirtschaften in den traditionellen Strukturen nicht möglich ist. Um konkurrenzfähig zu sein und um gegen die zunehmende Zahl an Discountern und Supermärkten mit den günstigen Preisen für Obst und Gemüse ankommen zu können, wurden teilweise erhebliche Anstrengungen in der Fläche unternommen.

Im Nürnberger Stadtgebiet wurden zwischen 1961 und 1967 Flurbereinigungsverfahren durchgeführt. Ziele des Verfahrens waren der Erhalt der existenzfähigen Familienbetriebe, die Belebung des Grundstücksmarktes sowie ein Strukturwandel durch Intensivierung und Ausweitung des Feldgemüseanbaus, Ermöglichung von Gemeinschaftsberegnungsanlagen, Zusammenlegung der Grundstücke und Wegeausbau. Im Rahmen der Flurbereinigung wurden 138 ha landwirtschaftliche Fläche für die Startbahnverlängerung des Verkehrsflughafens Nürnberg, für eine Reihe von Straßenausbauten sowie für Siedlungsflächen bereit gestellt. Zu den agrarstrukturellen Leistungen gehörten:

- 42 km gut ausgebaute Wirtschaftswege (Schwarzdecken),
- 16 km leicht befestigte Wirtschaftswege (Schotter, Schlacke),
- 23 km Gräben und Rohrleitungen,
- 17 Aussiedlungen von bäuerlichen Betrieben, einschl. Gärtnerei-Neuanlagen,
- Beregnungsanlagen (z.T. mit Speicherbecken) zur Beregnung von 340 ha Gemüseanbaufläche,
- Umwandlung von 30 ha Grünland in intensiv genütztes Feldgemüseland.

Bereits in den 1980er Jahren wurde deutlich, dass die Anbaumethoden im Sonderkulturanbau intensiviert werden müssen und wegen der geringen Fläche des Knoblauchslandes große Investitionen erforderlich sind, um als Produktionsstandort für stadtnahes Gemüse und Zierpflanzen gegen die nationale und internationale Konkurrenz bestehen zu können. Neben den hohen Aufwendungen für die Bewässerung v.a. durch den Wasserverband Knoblauchsland investieren die Landwirte zur Verlängerung der Fruchtperiode und zur effektiveren Produktion in die Errichtung von Gewächshäusern. Waren anfangs vor allem Kaltgewächshäuser (also ohne Heizung) eingerichtet, werden aktuell verstärkt Glashäuser mit tw. aufwändigen Heizungsanlagen errichtet, in denen zudem modernste Computertechnik zum Einsatz kommt. Im Jahr 1984 waren im Knoblauchsland 22 ha Gewächshausflächen erhoben worden, im Jahre 2007 waren es bereits 57 ha.

Im Jahre 1997 begann das Beileitungsprojekt von Beregnungswasser aus dem Regnitztal, das 2005 fertig gestellt wurde und nun 830 ha Fläche mit Wasser versorgt. Seit 2005 arbeitet der Wasserverband nun mit einer umweltfreundlichen und leistungsfähigen Brunnenfassung mit modernen Druckpumpenwerken.

## Naturschutzrecht

Die nach Naturschutzrecht geschützten Bereiche umfassen Flächen oder Einzelobjekte von besonderer ökologischer Bedeutung, deren Erhaltung und Pflege unverzichtbar ist zur Bewahrung der traditionellen Kulturlandschaft. Ein rechtlicher Schutz soll wertvolle Landschaftsteile bewahren und vor Eingriffen schützen. Dies erfolgt durch Ausweisung von Schutzgebieten in einem förmlichen Verfahren, durch Einzelanordnung sowie durch grundsätzlichen (gesetzlichen) Schutz von Flächen. Die Schutzgebiete und Schutzobjekte sind im FNP nachrichtlich übernommen. Es handelt sich dabei v.a. um:

- **Naturschutzgebiete**  
Nach Art. 7 BayNatSchG a.F. (heute § 23 BNatSchG) wurden in Nürnberg zwei Naturschutzgebiete festgesetzt. Es handelt sich um NSG 1: Sandgruben am Föhrenbuck (21,3 ha) und um NSG 2: Hainberg (10 ha auf dem Stadtgebiet Nürnberg).
- **Landschaftsschutzgebiete**  
Auf der Basis von Art. 10 BayNatSchG a.F. (heute § 26 BNatSchG) wurden im Stadtgebiet Nürnberg im Jahr 2000 insgesamt 19 Landschaftsschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 4.422 ha festgelegt.
- **Landschaftsbestandteile**  
Nach Art. 12 BayNatSchG a.F. (heute § 29 BNatSchG) wurden Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist, als Landschaftsbestandteile ausgewiesen. Im Stadtgebiet Nürnberg sind 39 Landschaftsbestandteile vorhanden, geschützt sind Feuchtflecken und Trockenbiotop sowie Wald- und Heckenbestände.
- **Naturdenkmäler**  
Auf der Grundlage von Art.9 BayNatSchG a.F. (heute § 28 BNatSchG) können Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmäler geschützt werden. Derzeit sind im Stadtgebiet Nürnberg 38 Naturdenkmäler ausgewiesen. Es handelt sich dabei v.a. um Bäume, Baumreihen und Alleen.
- **Gesetzlich geschützte Biotop**  
Nach § 13d BayNatSchG a.F. (heute § 30 BNatSchG) sind Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, durch Gesetz geschützt.

## Landschaftsplanung

Innerhalb des städtisch-landschaftlichen Systems können entsprechend ihrer Nutzung verschiedene Freiraumtypen unterschieden werden. Im nicht bebauten Außenbereich sollen sowohl Erholungsräume als auch für den Naturschutz bedeutsame Biotopstrukturen gesichert und entwickelt werden. Beide Freiraumnutzungen weisen häufig Berührungen und Überschneidungen auf.

Für die Landschaftsentwicklung besonders geeignete Bereiche werden nach den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege ermittelt. Folgende Ziele werden beispielhaft angeführt:

- Entwicklung von Biotopverbundflächen,
- Entwicklung sekundärer Talsysteme,
- Schutz und Entwicklung von Böden mit vorrangiger Arten- und Biotopschutzfunktion:
  - wechselfeuchte bis feuchte Böden,
  - sehr trockene bis trockene Böden,
  - trockene bis mäßig trockene Böden,
  - nasse bis feuchte Böden,
- Schutz und Entwicklung vorhandener Flächen und Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (Stadtbiotop, ökologisch wertvolle Flächen gem. ABSP),

- Schutz und Entwicklung von Überschwemmungsbereichen.

Die Zielvorstellungen wurden im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan mit folgenden Darstellungen umgesetzt:

- Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundsystems (sogenannte „T-Flächen“),
- lineare Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entlang von Fließgewässern,
- Hauptverbundachsen des Biotopverbundsystems,
- Erhalt und Entwicklung von Grünland in den Talräumen von Pegnitz und Rednitz,
- Flurdurchgrünung.

### **Natura 2000**

Natura 2000 ist die offizielle Bezeichnung für ein kohärentes Netz von Schutzgebieten, das innerhalb der Europäischen Union nach den Regelungen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) aufgebaut wird. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume. In das Schutzgebietsnetz werden auch die gemäß der Richtlinie 79/409/EWG (kurz Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesenen Gebiete einbezogen.

Die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie mit ihrem Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 und ihren Artenschutzbestimmungen bilden für den Naturschutz ein umfassendes rechtliches Instrumentarium zum Lebensraum- und Artenschutz. Sie dienen damit dem Ziel, den Schutz der biologischen Vielfalt von Arten und Lebensräumen umzusetzen.

Im Nürnberger Stadtgebiet sind vor allem die Wälder sowie die naturnahen Bereiche der Flusstäler im Rahmen der Natura 2000 unter Schutz gestellt. Wegen ihrer gegenwärtigen Waldnutzung sind aber auch Bauflächen durch die Unterschutzstellung betroffen, vor allem das Hafendistrikt-Süd ist vollständig als Vogelschutzgebiet erfasst.

### **Hochwasserschutzgebiete**

Im Stadtgebiet Nürnberg gibt es amtlich festgesetzte Hochwasserschutzgebiete sowie vorläufig sichergestellte und faktische Überschwemmungsgebiete. Für diese unterschiedlichen Formen entfalten sich jeweils unterschiedliche Rechtswirkungen

Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind:

- Kothbrunngraben
- Pegnitz
- Goldbach
- Tiefgraben

Als faktische wurden folgende Gewässersysteme ermittelt:

- Gewässersystem Bucher Landgraben / Hirschsprunggraben (Simulation 2005)
- Gewässersystem Langwassergraben, Katzensgraben und Oberer Brandgraben (Simulation 2007)
- Gewässersystem Entengraben, Eichenwaldgraben, Gaulnhofener Graben und Röhregraben

Ausgehend von diesen faktischen (errechneten) Überschwemmungsgebieten werden die Teilflächen, für die im Hochwasserfall von erheblichen Schäden auszugehen ist, als Überschwemmungsgebiete vorläufig sichergestellt; alle anderen Teilflächen behalten den Status faktische

Überschwemmungsgebiete. Die vorläufige Sicherstellung von Überschwemmungsgebieten gilt für 5 Jahre, sie kann um max. 2 Jahre verlängert werden. In dieser Zeit wird geprüft, ob die vorhandenen Erkenntnisse ausreichen, das Überschwemmungsgebiet amtlich festzusetzen oder ob sich an den tatsächlichen Verhältnissen Veränderungen ergeben haben.

Vorläufig sichergestellte Überschwemmungsgebiete

- Hirschsprunggraben
- Rednitz
- Entengraben, Eichenwaldgraben, Gaulnhöfer Graben und Röhthegraben
- Bucher Landgraben
- Langwassergraben, Katzengraben und Oberer Brandgraben

### **Wasserschutzgebiete**

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel. Die quantitative Sicherung der Trinkwasserversorgung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wasserqualität. Aus diesem Grund sind Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnung erlassen worden, in denen Gebote und Verbote und nur beschränkt zulässige Handlungen und Nutzungen festgelegt werden. So sollen gesundheitsgefährdende Organismen und Stoffe sowie Einflüsse, die die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändern, aus den für die Wassergewinnung erforderlichen Bereichen ferngehalten werden.

Die rechtlich festgesetzten Wasserschutzgebiete sind nachrichtlich in den FNP übernommen bzw. als in Aussicht genommene Planung vermerkt. Es handelt sich dabei um

- das Wasserschutzgebiet der Eltersdorfer Gruppe, Bereich Kleingründlach,
- das Wasserschutzgebiet des Wasserverbandes Knoblauchland, Bereich Großgründlach,
- das Wasserschutzgebiet Rednitztal der Stadt Fürth, Bereich Gebersdorf,
- das Wasserschutzgebiet der Stadt Stein, Bereich Rednitzgrund,
- das Wasserschutzgebiet der Stadt Nürnberg, Erlenstegen-Eichelberg.

Bei Nutzungsfestsetzungen in den Folgeplanungen, insbesondere bei Bebauungsplanungen, ist sicherzustellen, dass die dabei beabsichtigten Festsetzungen nicht den Schutzzwecken in den Wasserschutzgebieten widersprechen.

### **Flughafen**

Für den Verkehrsflughafen Nürnberg ist auf der Basis des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärmschutzgesetz) Lärmschutzzonen festgelegt worden. Dieser Bereich wird nach dem Maß der Lärmbelastung in zwei Schutzzonen gegliedert. Die Schutzzone 1 umfasst das Gebiet, in dem der äquivalente Dauerschallpegel 75 dB(A) übersteigt, die Schutzzone 2 umfasst darüber hinausgehend das Gebiet außerhalb des Flugplatzgeländes, in dem der durch Fluglärm hervorgerufene äquivalente Dauerschallpegel 67 dB(A) überschritten wird.

Zur Lenkung der zukünftigen Bauleitplanung in der Umgebung des Verkehrsflughafens Nürnberg ist im Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken (B XII 2.1.4) ein Lärmschutzbereich mit den Zonen A, B, Ci und Ca ausgewiesen. Innerhalb des Lärmschutzbereichs sind im Rahmen von Bauleitverfahren folgende Nutzungen zulässig:

- in der Zone A gewerbliche Flächen für solche Betriebe oder öffentliche Einrichtungen, die mit dem Betrieb des Flughafens in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder die selbst erhebliche Lärmemissionen aufweisen;
- in der Zone B uneingeschränkte gewerbliche oder industrielle Nutzung;

- in der Zone C zusätzlich die Darstellung von Wohnbauflächen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung. In der Teilzone Ci soll die Abrundung nur zur Schließung von Baulücken dienen.

Dem Übersichtsplan sind die im Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken abgegrenzten Lärmschutzzonen zugrunde gelegt.

Der Bauschutzbereich nach Luftverkehrsgesetz bedingt Höhenbeschränkungen für Bauvorhaben.

### **Straßen**

Entlang von Hauptverkehrsstraßen gelten nach Fernstraßengesetz sowie nach Bayerischem Straßen- und Wegegesetz Abstandsflächen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind diese Bauverbotszonen und Baubeschränkungszone nicht graphisch dargestellt.

Widmung	Kreisstraße	Staatsstraße	Bundesstraße	Autobahn
Bauverbotszone	15 m	20 m	20 m	40 m
Baubeschränkungszone	30 m	40 m	40 m	100 m

Darüber hinaus sind stark befahrene Straßen Lärmquellen und haben deshalb teilweise erhebliche Auswirkungen auf städtebauliche Planungen. Mit teilweise erheblichem Aufwand müssen Lärmschutzmaßnahmen hergestellt werden, um die Bauflächen realisieren zu können.

### **Leitungstrassen**

Im FNP sind die überörtlich wichtigen Hauptleitungen für Strom, Gas und Trinkwasser vermerkt. Diesen Leitungstrassen sind jeweils Abstandsflächen bzw. Bauverbotszonen zugeordnet, die aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht graphisch dargestellt werden. Wegen der besonderen Problematik der möglichen gesundheitlichen Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern von Starkstromleitungen und Umspannanlagen wird auf die 26. BImSchV verwiesen. Sie enthält Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Wirkungen durch elektromagnetische Felder bzw. zur Elektromagnetischen Umweltverträglichkeit.

### **Artenschutz**

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Danach müssen Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und Baugenehmigungsverfahren beachtet werden. Dazu muss eine Artenschutzprüfung (ASP) durchgeführt werden, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen Prüfverfahren unterzogen wird.

Mit Einführung der ASP erhält das Artenschutzrecht ein wirksames Instrument zur Sicherung der biologischen Vielfalt. Es gibt zwar Ausnahmemöglichkeiten, die aber wenig Raum für planerisches Ermessen lassen. Insofern werden gesteigerte Anforderungen an die Bauleitplanung und die Genehmigung von Vorhaben gestellt: wegen der vielfältigen Ansatzpunkte für Verwaltungsstreitverfahren sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften möglichst frühzeitig, sorgfältig und umfassend zu beachten.

Da die Artenschutzprüfung im Einzelfall greift, sind keine flächendeckenden Angaben vorhanden, die in den Übersichtsplan „Rahmenbedingungen und Fachplanungen“ aufgenommen werden können. Es ist jedoch erkennbar, dass die Belange des Artenschutzes erhebliche Auswirkungen haben können.

## Räumliche Perspektiven der Stadt Nürnberg

Die letzte gesamträumliche Betrachtung für das Stadtgebiet Nürnberg fand durch den Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan statt. Das Planwerk trat am 08. März 2006 in Kraft.

Bei der Aufstellung des FNP wurden zur Bedarfsdeckung für Wohnen und Gewerbe die bereits vorhandenen Bauflächenpotentiale gemäß Bauflächenkataster zu 50% in Ansatz gebracht. Trotzdem war zur Deckung des Bauflächenbedarfes die Neudarstellung von Wohnbauflächen in einer Größe von ca. 103 ha sowie von 87 ha gewerblicher Baufläche (Nettoflächen) erforderlich. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurde deutlich, dass bei nahezu allen neu dargestellten Flächen erhebliche Bedenken in der Bevölkerung vorhanden waren. Jede neue Baufläche bedeutet eine Reduzierung des Freiraums. Außerdem wurde deutlich, dass nahezu alle neuen Flächen konfliktbehaftet sind. Entweder werden bei der Realisierung Eingriffe in Beregnungsflächen im Knoblauchsland erforderlich, so dass der Druck auf die Landwirte zur weiteren Intensivierung steigt. Oder die neuen Bauflächen bedingen Eingriffe in ökologisch hochwertige Bereiche mit der Folge aufwändiger Ausgleichsmaßnahmen. Selbst Flächenerweiterungen in den dörflichen Ortsteilen sind lärmbelastet, ihre Realisierung erfordert entsprechende Schutzmaßnahmen.

Die Bauflächendarstellungen des FNP brachten Nürnberg an den Rand der Wachstumsmöglichkeiten. Das Stadtgebiet ist durch die Darstellungen des FNP zu 66,5 % durch Siedlungs- und Grünflächen überplant. Für Wald, Landwirtschaft und Wasserflächen verbleiben etwa 33,5 %. Und dieses Drittel der Stadtfläche unterliegt einer Reihe von konkurrierenden Nutzungsansprüchen durch Land- und Forstwirtschaft, durch Unterschutzstellungen für Natur- und Landschaftsschutz, für Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete und weitere Schutzbereiche nach Fachgesetzen.

Es gibt mehrere Studien, die für Nürnberg einen Bevölkerungsanstieg und eine erhebliche zusätzliche Wohnungsnachfrage bis zum Jahr 2025 prognostizieren. Es ist davon auszugehen, dass dadurch über die vorhandenen Siedlungspotentiale des FNP hinaus langfristig weitere Bedarfe an Wohnbauflächen entstehen können. Außerdem wollen die neu zugezogenen Menschen arbeiten, konsumieren, ihre Freizeit genießen und die Kulturangebote der Stadt nutzen. Diese Nutzungen wollen sie mit dem PKW und den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können. Dies setzt voraus, dass auch für diese Nutzungsarten die notwendigen Flächen bereitgestellt werden. Es ist erkennbar, dass diese Flächenansprüche im Stadtgebiet Nürnberg kaum oder nicht mehr zu realisieren sind, ohne beträchtliche Eingriffe in Schutzbereiche hinzunehmen und die Naherholungsflächen drastisch zu beschneiden.

In § 1a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Innenentwicklung eindeutig der Vorrang eingeräumt. *„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.“*<sup>2</sup>

Unter den vorgenannten Rahmenbedingungen scheint es sinnvoll, die Möglichkeiten eines weiteren stadtverträglichen Wachstums zu eruieren. Grundsatz aller Überlegungen muss die Frage sein: Was verträgt die Stadt noch? Zu starke Flächeninanspruchnahme zulasten der Freiflächen macht eine Stadt unattraktiv, sowohl für BewohnerInnen als auch für ansiedlungsbereite Firmen. Die weichen Standortfaktoren beinhalten auch die Grünflächenausstattung, Stadtge-

---

<sup>2</sup> Baugesetzbuch § 1a

stalt und Naherholungsmöglichkeiten. Relevant ist auch, ob und in welchem Umfang die Infrastrukturen noch Entwicklungspotential besitzen bzw. weiter ausgelastet werden können. Nicht nur die Neuschaffung als „Kostenfaktor“ ist ein Thema angesichts knapper öffentlicher Finanzmittel. Auch die Frage, ob die Infrastrukturen auch auf die veränderte demographische Entwicklung ausgelegt sind, spielt für die weitere Entwicklung der Stadt eine erhebliche Rolle.

Ziel ist es, die vorliegenden Studien zu Bedarfsberechnungen für die Stadt Nürnberg zu überprüfen und die räumlichen Konsequenzen unter stadträumlichen Aspekten (demographischer Wandel, Klimaveränderung, Infrastrukturen etc.) aufzuarbeiten. Es gilt also, die Grenzen des quantitativen Wachstums in Nürnberg auszuloten, zu dokumentieren und die Weichen zu stellen für ein qualitatives Wachstum.